

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 30

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Internationales Rennen in Luzern am 6. und 9. September (Nennungsschluss den 10. August). Als Kommissäre funktionieren: für Frankreich Baron Merlin, für Deutschland voraussichtlich Graf August Bismarck, für die Schweiz Oberstbrigadier de Loys, als Clerk of the Races der bekannte Starter von Auteuil Graf de Chazelle, als Schiedsrichter General Biré von der Renngesellschaft von Auteuil, Eidgenössischer Pferde-Regie-Anstalts-Direktor Oberst Vigier von Steinbrugg, Graf Turati aus Mailand, Graf v. Scheibler aus Rom. Dem Ehrenkomitee gehören sämtliche in Bern accreditierten Gesandten und eine Menge Sportsnotabilitäten an. (Bund.)

Ausland.

Deutschland. Gesetz betreffend die deutsche Flotte. Vom 14. Juni 1900.

I. Schiffsbestand.

§ 1. Es soll bestehen: 1. Die Schlachtflotte: aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen, 8 grossen Kreuzern, 24 kleinen Kreuzern (als Aufklärungsschiffen);

2. Die Auslandsflotte: aus 3 grossen Kreuzern, 10 kleinen Kreuzern;

3. die Materialreserve: aus 4 Linienschiffen, 3 grossen Kreuzern, 4 kleinen Kreuzern.

Auf diesen Sollbestand kommen bei Erlass dieses Gesetzes die in der Anlage A aufgeführten Schiffe in Anrechnung.

§ 2. Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen ersetzt werden: Linienschiffe nach 25 Jahren, Kreuzer nach 20 Jahren.

Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffes.

Für den Zeitraum von 1901 bis 1917 werden die Ersatzbauten nach der Anlage B geregelt.

II. Indiensthaltung.

§ 3. Bezüglich der Indiensthaltung der Schlachtflotte gelten folgende Grundsätze:

1. Das 1. und 2. Geschwader bilden die aktive Schlachtflotte,

das 3. und 4. Geschwader die Reserveschlachtflotte.

2. Von der aktiven Schlachtflotte sollen sämtliche, von der Reserveschlachtflotte die Hälfte der Linienschiffe und Kreuzer dauernd im Dienst gehalten werden.

3. Zu Manövern sollen einzelne der ausser Dienst befindlichen Schiffe der Reserveschlachtflotte vorübergehend in Dienst gestellt werden.

III. Personalbestand.

§ 4. An Deckoffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen der Matrosendivisionen, Werftdivisionen und Torpedobteilungen sollen vorhanden sein:

1. volle Besatzungen für die zur aktiven Schlachtflotte gehörigen Schiffe, für die Hälfte der Torpedoboote, die Schulschiffe und die Spezialschiffe,

2. Besatzungsstämme (Maschinenpersonal $\frac{2}{3}$, übriges Personal $\frac{1}{2}$ der vollen Besatzungen) für die zur Reserveschlachtflotte gehörigen Schiffe, sowie für die 2. Hälfte der Torpedoboote,

3. $1\frac{1}{2}$ fache Besatzungen für die im Auslande befindlichen Schiffe,

4. der erforderliche Landbedarf,

5. ein Zuschlag von 5 Prozent zum Gesamtbedarfe.

IV. Kosten.

§ 5. Die Bereitstellung der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Mittel unterliegt der jährlichen Festsetzung durch den Reichshaushaltsetat.

§ 6. Insoweit vom Rechnungsjahr 1901 ab der Mehrbedarf an fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Marineverwaltung den Mehrertrag der Reichsstempelabgaben über die Summe von 53,708,000 Mark hinaus übersteigt, und der Fehlbetrag nicht in den sonstigen Einnahmen des Reichs seine Deckung findet, darf der letztere nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden.

Nachweisung der bei Erlass dieses Gesetzes auf den Sollbestand in Anrechnung kommenden Schiffe:

27 Linienschiffe, 12 grosse Kreuzer, 29 kleine Kreuzer.

Verteilung der in den Jahren 1901 bis 1917 einschliesslich vorzunehmenden Ersatzbauten auf die einzelnen Jahre:

Ersatzjahr.	Linienschiffe.	Grosse Kreuzer.	Kleine Kreuzer.
1901	—	1	—
1902	—	1	1
1903	—	1	1
1904	—	—	2
1905	—	—	2
1906	2	—	2
1907	2	—	2
1908	2	—	2
1909	2	—	2
1910	1	1	2
1911	1	1	2
1912	1	1	2
1913	1	1	2
1914	1	1	2
1915	1	1	2
1916	1	1	2
1917	2	—	1
Summe	17	10	29

(D. H. Ztg.)

Verschiedenes.

— Theodor Mommsen über die englische Politik in Südafrika. Der berühmte deutsche Gelehrte Theodor Mommsen hat auf das Ansuchen des Professors Sonnenschein in Birmingham, seine scharfen Äusserungen über die englische Politik in Südafrika näher zu motivieren, mit folgendem Brief geantwortet: „Ausserhalb Englands ist nicht eine einzige Stimme zur Verteidigung Ihres südafrikanischen Krieges laut geworden; es ist ein Fall Dreyfus, gegen England gerichtet. Glauben Sie, dass diese allgemeine Entrüstung unbegründet sei? Viele Ihrer besten Landsleute teilen die Ansicht des Kontinents; aber das Kriegsministerium lässt sie schweigen. „Right or wrong my country!“ Die Burenregierung mag Anlass zu Klagen gegeben haben, allein diese sind nicht die Ursache, sondern der Vorwand des Krieges. Wer an die Diamantfelder und die Besetzung Kimberleys denkt, wird schwerlich Lord Salisburys Versicherung: „Wir suchen kein Territorium, wir wollen keine Goldfelder,“ ernst nehmen. Jamesons Raubzug wird heute allgemein verurteilt; aber wollen Sie behaupten, dass nicht wenigstens ein Teil Ihrer Regierung an diesem skandalösen Verbrechen beteiligt gewesen ist? Wollen Sie behaupten, es wäre, wie es sich gebührt hätte, vom Parlament und von Reich wegen bestraft worden? Sie möchten England von Cecil Rhodes und seiner Bande trennen, aber vergeblich. Hatte England

nach jenen Vergängen und nach der Art, wie sie offiziell behandelt wurden, irgend welchen Anspruch auf Glauben an seine guten Absichten? Glauben Sie allen Ernstes, ein Volk wie die Buren habe einen Eroberungskrieg gegen das britische Reich führen wollen? Sie dachten an ein Jahrhundert von Unrecht und Missethaten und versuchten es mit der Notwehr, leider vergebens. Fortan werden die Holländer am Kap ein zweites Irland bilden und ein Rächer wird früher oder später kommen, glauben Sie mir, jeder Freund Englands trauert über solche Siege. Theodor Mommsen.“

Dieser Brief atmet prophetischen Geist. Wie der Hass von englischer Seite geschürt wird, geht neuerdings daraus hervor, dass der berühmte Jameson, dem s. Zeit Paul Krüger Leben und Freiheit schenkte, jüngst zum Direktor der Diamantgrubengesellschaft (de Beers Consolidated Company) in Kimberley ernannt worden ist. Das ist die endgültige Bestrafung für seinen Raubzug.

— **Die Wirkung der Lydditgeschosse.** Im gegenwärtigen Kriege kamen zum erstenmale mit Sprengladung versehene Geschosse zur Anwendung, mit denen die Engländer sowohl ihre Feldhaubitzen, 45-Pfünder, wie ihre Marinegeschütze, 50-Pfünder, versehen haben. Die Wirkung dieser Lydditgeschosse hat der bei der Armee Lord Roberts befindliche schwedische Hauptmann Wester zum Gegenstand besonderer Studien gemacht, indem er jedesmal eine feindliche Stellung, wenn sie mit Lyddit beschossen worden war, besichtigte und die Wirkung der einzelnen Geschosse aufzeichnete und photographierte. Ans den Mitteilungen hierüber, die er einem Offizier in Stockholm sandte und die vom „Aftonblad“ veröffentlicht werden, ist ersichtlich, dass Lyddit gegen Gebäude, beim Niederschlagen auf dem Erdboden und gegen lebende Ziele ganz verschieden wirkt. Seine grösste, geradezu vernichtende Wirkung übt das Lyddit gegen Gebäude aus. Die Ursache hiefür scheint darin zu beruhen, dass das Geschoss, das springt, nachdem es die Aussenwand durchschlagen, in einem geschlossenen Raume kriecht, wodurch die Wirkung sehr erhöht wird. So wurden bei Paardeberg zwei kleinere, fest gebaute Steinhäuser von je einem Geschoss fast rasiert, und dieselbe Beobachtung machte man auch anderwärts: Daraus kann gefolgert werden, dass bebaute Orte, auch wenn die Bauart eine sehr solide ist, nicht mehr den guten Schutz wie früher bieten, sofern der Gegner mit

Lyddit versehen ist. Handelt es sich um Feldbefestigungen, dann ist der einfache Schützengraben, den die Lydditgeschosse schwer finden, besser.

In Zukunft muss daher bei der Verteidigung ausserhalb des befestigten Ortes Stellung genommen und vielleicht hinter den vordern Quartieren eine innere Verteidigungslinie angeordnet werden. Beim Aufschlagen auf den Erdboden geht Lyddit in festem Boden nur etwa 0,25 Meter tief, ehe es kriecht, und öffnet eine Grube von 0,25 Meter Tiefe und 0,5 bis 2,5 Meter Radius. Durch die Sprengwirkung werden Gegenstände vernichtet oder beschädigt, die sich in vier bis fünf Meter Umkreis befinden, auch wenn sie nicht direkt von Sprengstücken getroffen werden. Die Granate geht in kleine Stücke, aber die meisten Stücke und Splitter werden nach oben geworfen. Dies, sowie der Umstand, dass ein Teil der Sprengstücke rückwärts fliegt, unterscheidet das Lyddit von einem nicht mit Sprengladung versehenen Geschoss. Infolge dessen giebt es bei Anwendung von Lyddit keine wirkliche sogenannte Schutzfläche, was natürlich hinsichtlich der Aufstellung der Reserven sehr erschwerend wirkt. Gegen lebende Ziele übt Lyddit eine zweifache Wirkung aus, nämlich teils durch Sprengstücke, teils durch Sprenggase. Wie weit die Sprengstücke geschleudert werden, ist schwer zu sagen; sie breiten sich indessen vom Sprengpunkt kreisförmig aus, und zwar, soweit sich ermitteln liess, bis zu einem Abstand von 250 Meter. Die Stücke bestehen aus zerrissenem Metall und verursachen deshalb sehr schwere Wunden. Die Sprenggase töten oder schaden durch ihren Druck und ihre giftige Beschaffenheit, doch, wie es scheint, nur auf einem Abstand von vier bis fünf Meter vom Sprengpunkt. Ihre Wirkung ist somit in den englischen Blättern sehr übertrieben worden. Dagegen ist unbestreitbar, dass ein Sprenggeschoss die Kraft der Artillerie wesentlich erhöht. Es wird damit die Verteidigungsfähigkeit bebauter Orte verringert, die Schwierigkeit, geschützte Aufstellungen zu finden erhöht und eine kräftige Wirkung gegen alle im Feldkriege vorkommenden Arten Ziele erreicht. Mit Sprengsalz versehen, verrichtet jedes Geschoss eine grössere Arbeit. Doch eignen sich Sprenggeschosse wahrscheinlich nur für grösseres Kaliber, auch ist Lyddit kein ganz zuverlässiger Sprengstoff, da wiederholt wahrgenommen wurde, dass Lydditgeschosse nicht in eine Masse kleiner Stücke, sondern nur in wenige grosse Stücke sprangen.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

62. Wójcik, Carl, Hauptmann des Generalstabskörps, Über den Krieg in Süd-Afrika. Heft III. (Mit einer Übersichtskarte des südwestlichen Kriegsschauplatzes 1:1,000,000, 2 Gefechtsskizzen, 2 Situations-Oleaten und 4 Landschaftsskizzen). Kriegsereignisse in Natal im Jänner, Februar und März. Kriegsereignisse im Nordcapland bis Mitte März. Kriegsereignisse im Westen bis zum Beginne der Offensive des Feldmarschall Lord Roberts. Gefechtsverluste. Verteilung der englischen Streitkräfte Ende Jänner. 8° geh. 80 S. Wien 1900, L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 4.—
63. Sasaki, commandant, Campagne de 1809 en Allemagne et en Autriche. Tome I, avec une carte et quatre croquis. 8° geh. 586 S. Tome II, avec 7 cartes. 8° geh. 386 S. Paris 1900, Berger-Levrault & Cie. Prix 20 fr.

MILITÄR-
BLITZ-
NOTIZBUCH

Novität!

Unentbehrlich für jeden Offizier und Unteroffizier.
Originell! Praktisch! Patentirt!
 — Preis 80 Cts. —

Erhältlich beim:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI
 Abteilung Blitzverlag
 und seinen Depositären.